

Anlage 1

Förderung von pädagogischer Fachberatung in Kindertages- einrichtungen 2014

Gl.-Nr.
Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2014
S.

Erlass des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Familie und Gleichstellung
vom - VIII 343 -

Präambel

Pädagogische Fachberatung verbindet verschiedene Beratungsfelder und unterstützt das Qualitätsmanagement im Bereich von Kindertagesstätten. Die Förderung pädagogischer Fachberatung soll zur qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung beitragen und der Optimierung von Rahmenbedingungen des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen dienen. Im Kalenderjahr 2014 stellt das Land hierfür erstmals 0,7 Mio. € für zusätzliche Fachberatung – insbesondere im U3-Bereich – zur Verfügung. Bereits 2015 soll der Förderbetrag auf 1,5 Mio. € anwachsen und als fortlaufende Förderung, vorbehaltlich einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung, etabliert werden.

1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land beteiligt sich gemäß
§ 25 Kindertagesstättengesetz
(KiTaG) an den Kosten der Kinder-

tageseinrichtungen. Zusätzlich ist es Ziel der Landesregierung, die Qualität der Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen zu verbessern. Daher stellt das Land Schleswig-Holstein im Kalenderjahr 2014 für zusätzliche pädagogische Fachberatung 0,7 Mio. € bereit.

1.2 Die pädagogische Fachberatung verbindet fachliche, entwicklungs- und organisationsbezogene Beratung der Leitung, der Fachkräfte sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen. Zu ihren Aufgaben gehören in der Regel:

- Die Beratung der Träger, der Leitung sowie der Fachkräfte bezüglich Qualifizierung und Weiterbildung,
- Organisations- und Personalentwicklung,
- Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards,
- Entwicklung eines Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungskonzepts,
- Kooperation und Vernetzung von Maßnahmen und weiteren Beteiligten, die sowohl umfassend sozialraumorientiert als auch bezogen auf den Einzelfall erfolgen kann,
- sowie Konfliktberatung.

Die pädagogische Fachberatung darf keine Dienst- oder Fachaufsicht ausüben.

2 Zuschussempfängerinnen/ Zuschussempfänger

2.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung gewährt die vom Land gemäß § 33 Abs. 2, Satz 2 FAG zur Verfügung gestellten Mittel in einem mehrstufigen Verfahren nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze.

2.2 Zuschussempfänger auf erster Stufe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Zuschussvoraussetzungen nach Ziffer 3 weiterleiten; dabei ist die Trägerlandschaft in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten an öffentlichen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen.

2.3 Auf zweiter Stufe sollen die nach Ziffer 3.2 errechneten Mittel durch den Träger entsprechend des Antrags seiner Einrichtung zur Beauftragung pädagogischer Fachberatungen verwendet werden.

3 Zuschussvoraussetzungen

3.1 Die Landesmittel werden von den Kreisen und kreisfreien Städten entweder direkt oder im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortkommunen an die Träger zur Verwendung in Einrichtungen weitergeleitet, die in den Bedarfsplan aufgenommen sind.

3.2 Die Mittel sind primär anhand eines kindbezogenen Verteilungsschlüssels zu verteilen. Die Ausgestaltung eines solchen kindbezogenen Verteilungsschlüssels obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Neben einem kindebezogenen Verteilungsschlüssel können Grundpauschalen pro beratene Tageseinrichtung festgesetzt werden, soweit eine Benachteiligung kleinerer Einrichtungen zu befürchten ist.

3.3 Auf Antrag der Träger von Kindertageseinrichtungen sind im Kalenderjahr 2014 Personal-, Honorar- und Sachkosten für zusätzliche Maßnahmen nach Ziffer 1.2 förderfähig. Bereits abgeschlossene langfristige Beratungsverhältnisse sind im Kalenderjahr 2014 nicht förderfähig.

3.4 Zusätzliche Verwaltungsausgaben, die auf kommunaler Ebene in 2014 aufgrund dieses Erlasses entstehen und entstanden sind, sind zuwendungsfähig und können vor der Weiterleitung der Fördermittel an die Letztempfänger durch Einbehaltung von bis zu 1% der jeweiligen Fördersumme kompensiert werden.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

4.1 Die Verteilung der Mittel nach § 33 Abs. 2, Satz 2 FAG auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von 0 bis 3 und 3-14 Jahren zur Gesamtzahl aller dieser im Land betreuten Kinder steht, der Dauer der Betreuung und dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr. Dabei sind die Kinderzahlen im Alter von 0-3 mit 60%, die Kinder im Alter von 3-14 mit 30% und Betreuungsdauer und Sprachbildung mit jeweils 5% zu berücksichtigen. Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legende Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für

das vor dem Zuweisungszeitraum vergangene Jahr.

4.2 Im Haushaltsjahr 2014 stehen zur Förderung zusätzlicher Fachberatungen nach Ziffer 1.2 insgesamt 0,7 Mio. Euro nach § 33 Abs. 2, Satz 2 FAG zur Verfügung, die sich wie in der Anlage dargestellt auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilen.

5 Verfahren

5.1 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten nach formlosem Antrag im August 2014 die ihnen für 2014 nach Ziffer 4.1 und 4.2 zugewiesenen Mittel aus. Die Weiterleitung der Mittel nach Ziffer 2.2 hat innerhalb der nach § 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Fristen zu erfolgen. Vor der Weiterleitung von Landesmitteln ist grundsätzlich zu überprüfen, ob die Zahlungsempfänger die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes erfüllen.

5.2 Die Kreise und kreisfreien Städte müssen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung bis zum 31. März 2015 bestätigen, dass die vom Land im Jahr 2014 zur Verfügung

gestellten Mittel gemäß Erlass verteilt wurden.

5.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen die Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger und stellen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung eine Auszahlungs- und Verwendungsübersicht zur Verfügung. Dabei sind Angaben zur beratenen Einrichtung, zu Art und Umfang der Maßnahme und die Benennung der beauftragten pädagogischen Fachberatung grundsätzlich erforderlich. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung wird eine offene, nicht abschließende Übersicht der im Land Schleswig-Holstein bekanntermaßen aktiven pädagogischen Fachberatungen i.S.d. Ziffer 1.2 zur Verfügung stellen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 01. Juli 2014 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet.